

Ehrenordnung

des

TSV Weddingstedt e.V. von 1927

Einleitung

§ 1 Grundlage

(1) Diese Ehrenordnung findet ihre Grundlage im § 12 Abs. 3 der Satzung des TSV Weddingstedt (nachfolgend nur Satzung genannt).

(2) Sie muss in Übereinstimmung mit allen Vorschriften der geltenden Satzung sowie den weiteren Ordnungen sein.

§ 2 Formen der Verehrungen

(1) Der TSV kann sportliche Leistungen und/ oder Verdienste in nachfolgenden Formen anerkennen:

1. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Verleihung des Ehrenschildes.
3. Die Verleihung der Verdienstnadel.
4. Die Überreichung einer Ehrengabe.
5. Die Ehrung für eine langjährige Mitgliedschaft.

Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft innerhalb des TSV ist die höchste Auszeichnung. Sie darf nur unter aller strengster Beurteilung der sportlichen Leistungen und den ehrenamtlichen Verdiensten für den Verein sowie des außersportlichen Verhaltens des zur Ehrung vorgeschlagenen Mitgliedes verliehen werden. Diese außergewöhnliche und äußerst seltene Anerkennung ist seit Vereinsbestehen nur unter Betrachtung aller Gesamtumstände sehr bedacht verliehen worden. Somit soll der herausragenden Gesamtleistung größtmögliche Anerkennung verliehen werden. Keinesfalls darf es zu einer Verallgemeinerung dieser Würdigung kommen. Diese Interpretation wurde von allen Vorständen seit 1927 geprägt und sehr gewissenhaft berücksichtigt. Auch auf nachfolgende Generationen sollen diese anspruchsvollen Maßstäbe unabweichlich übertragen werden.

(2) Die nach § 5 der Satzung genannte Ehrenmitgliedschaft ist unterteilt in

1. einen Ehrenvorsitzenden,
2. die Ehrenmitglieder.

§ 3a Ehrenvorsitzender

(1) Gem. § 13 Abs. 2 der Satzung kann zum Ehrenvorsitzenden jede Person gewählt werden, die mindestens eine Amtszeit den ersten Vorsitz des Vereins inne hatte.

(2) Gem. § 13 Abs. 2 der Satzung gehört der Ehrenvorsitzende dem erweiterten Vorstand an. Er soll die Bereitschaft zeigen, aktiv und beratend in diesem mitzuarbeiten. Die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenvorsitzenden ist ausgeschlossen, solange dieses Amt noch durch eine andere Person bekleidet ist.

(3) Die Amtsdauer eines Ehrenvorsitzenden ist unbefristet. Diese kann jedoch mit dem Rücktritt des Amtsinhabers jederzeit beendet werden, dem somit auf eigenen Wunsch der Status eines Ehrenmitgliedes anerkannt wird.

§ 3b Ehrenmitglieder

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann unter Bezug des § 3 Abs. 1 bei mindestens 50 jähriger Mitgliedschaft an Personen verliehen werden, die sich neben einer aktiven Betätigung im Verein um die Sache des Sports oder um den Verein herausragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nur in besonders begründeten Einzelfällen ist eine von der Regelung der Absatzes 1 abweichende Ernennung möglich.
- (3) Der Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft kann die Verleihung des Ehrenschildes zuvor erfolgen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

§ 3c Beginn und Ende der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Gem. § 8 Abs. 3 der Satzung wird die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Sie tritt mit der Annahme durch das Mitglied in Kraft.
- (2) Gem. § 8 Abs. 4 der Satzung endet die Ehrenmitgliedschaft mit dem Tode des Mitgliedes, durch Austritt und oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Vorschriften des § 6 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 10 der Satzungen finden ihre Anwendung auch bei Ehrenmitgliedern.
- (4) Ein Ehrenmitglied kann jederzeit auf diesen Status verzichten. Dies ist schriftlich gegenüber dem 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.

§ 3d Rechte der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die gem. § 6 Abs. 1 der Satzung zugunsten der aktiven Mitglieder erworbenen Rechte stehen auch den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Gem. § 9 Abs. 1 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht im TSV befreit. Diese wirkt erstmalig mit Beginn des 01. des ersten Monats des auf das Inkrafttreten der Ehrenmitgliedschaft folgenden Quartals. Anfallende Abteilungsbeiträge sind von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gesondert zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand empfiehlt aber auch hier die Beitragsfreiheit.
- (3) Weiterhin genießen Ehrenmitglieder zu allen Veranstaltungen des TSV Weddingstedt freien Eintritt. Dies gilt auch für etwaige Spielgemeinschaften einzelner Sparten. Bei Mannschaften im Spielbetrieb ist diese Regelung jedoch auf Heimspiele begrenzt.

Ehrenschild

§ 4 Verleihung des Ehrenschildes

- (1) Die Vergabe des Ehrenschildes wird nur bei außergewöhnlichen Leistungen und Verdiensten verliehen, die das Maß des Besonderen deutlich übersteigen. Neben den sportlichen Betätigungen muss ein hohes Maß an langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeiten zum Zwecke des Vereins vorliegen.
- (2) Die Vorschläge zur Ehrung sollen aus Reihen des geschäftsführenden Vorstandes kommen. Er entscheidet abschließend.
- (3) Die Verleihung soll im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle einer Abwesenheit wird diese umgehend durch den 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden nachgeholt.

Verdienstnadel

§ 5 Verleihung der Verdienstnadel

- (1) Die Verleihung der Verdienstnadel erfolgt bei besonderen sportlichen Leistungen. Die Mitglieder müssen über einen langjährigen Zeitraum sportlich hervorhebend aktiv gewesen sein. Eine sehr hohe Verbundenheit zum TSV ist weiterhin Voraussetzung für diese Anerkennung.
- (2) Die Vorschläge zur Verleihung kommen aus den Reihen des erweiterten Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet abschließend.
- (3) Die Verleihung soll im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Abwesenheit wird diese umgehend durch den zuständigen Fachwart nachgeholt.

Ehrengabe

§ 6 Überreichung einer Ehrengabe

- (1) Sportliche Leistungen einzelner Personen oder Mannschaften können mit der Überreichung einer Ehrengabe gewürdigt werden.
- (2) Über die Art und Form dieser Ehrengabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.
- (3) Diese Vergabe kann im Rahmen der Mitglieder-, Sparten- oder Jugendversammlung erfolgen. Bei Abwesenheit wird sie durch den zuständigen Fachwart nachgeholt.

Langjährige Mitgliedschaften

§ 7 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften

- (1) Aktive und passive Mitglieder werden auf den Mitgliederversammlungen bei 25 jähriger Mitgliedschaft mit der Silbernen Ehrennadel und bei 50 jähriger Mitgliedschaft mit der Goldenen Ehrennadel geehrt. Diese werden in Verbindung mit einer Urkunde überreicht.
- (2) Diese Form der Ehrung erfolgt ohne Einbindung der sportlichen Verdienste oder Leistungen.
- (3) Im Falle einer Abwesenheit wird diese Ehrung bei passiven Mitgliedern durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei aktiven Mitgliedern durch den zuständigen Fachwart nachgeholt.

Weitere Würdigungen

§ 8 Nachrufe für verstorbene Mitglieder

- (1) Für amtierende Vorstandsmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern wird im Trauerfall eine Todesanzeige auf Vereinskosten in der örtlichen Presse geschaltet. Außerdem soll durch Mitglieder des erweiterten Vorstandes an der Trauerfeier mit einem Abschiedsgruß teilgenommen werden.
- (2) In weiteren Todesfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall. Hierbei sollen die Maßstäbe, die zur Verleihung des Ehrenschildes führen, herangezogen werden. Die tatsächliche Verleihung des Ehrenschildes wird allerdings nicht vorausgesetzt.
- (3) Weiterhin wird eine vergleichbare Anzeige geschaltet, sofern die Todesursache der Mitglieder im direkten Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung eintritt.

§ 9 Gedenken, Veranstaltungen, Einladungen

(1) Der TSV kann sich an öffentlichen Gedenken sowie Einladungen anderer Vereine und Einrichtungen beteiligen. Über die Teilnahme sowie die Würdigung des Anlasses entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Der erweiterte Vorstand nimmt bei privaten Anlässen nur auf Einladung offiziell teil.

Grundsätzliches

§ 10 Geschlechtliche Gleichstellung

Soweit die Regelungen dieser Ehrenordnung allein männliche Personen in Bezug nehmen, dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Anwendung finden sämtliche Regelungen selbstverständlich auch auf Personen des weiblichen Geschlechts.

§ 11 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung wird durch die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes vom 6. Dezember 2010 erwirkt.

Lutz Müller
1. Vorsitzender